



# Gemeindekanzlei Döttingen

## Berechnungsgrundlage massgebendes Einkommen

Berechnungsbasis ist das steuerbare Einkommen der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung. Folgende Abzüge in der Steuerveranlagung werden dafür wieder hinzugezählt:

- Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen
- Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a
- Freiwillige Zuwendungen
- Zuwendungen an politische Parteien
- Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden
- Sozialabzug für tiefe Einkommen (Reineinkommen tiefer als Fr. 35'000)

Bis Fr. 14'999	Fr. 12'000
Fr. 15'000 – 19'999	Fr. 7'500
Fr. 20'000 – 24'999	Fr. 3'000
Fr. 25'000 – 29'999	Fr. 2'000
Fr. 30'000 – 34'999	Fr. 1'000
- Einkommen im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens z.B. Putzfrauen, welche durch das vereinfachte Abrechnungsverfahren bereits quellenbesteuert sind.

Vom steuerbaren Vermögen der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung werden 20 % zum Einkommen dazugerechnet.

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein.

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Bei Fragen oder Unklarheiten steht Ihnen die Gemeindekanzlei Döttingen, Tel. 056 269 11 30, zur Verfügung.

## GEMEINDEKANZLEI DÖTTINGEN